

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 34 (1972)

Heft: 15

Rubrik: Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln

Als Schädlingsbekämpfungsmittel gelten Stoffe wie Insektizide, Fungizide, Herbizide, Bakterizide, Nematizide und Rodentizide. Sie gefährden bei unsachgemässer Anwendung die Gesundheit von Menschen und Tier.

Wenn sie ins Wasser geraten, können schwere Schäden entstehen, indem:

- Trink- und Brauchwasser aus Quellen, Grundwasserfassungen oder Oberflächengewässer verunreinigt werden,
- kleine Wassertiere (z. B. Fischnährtiere), Fische und Wasserpflanzen eingehen; schon Spuren von Schädlingsbekämpfungsmitteln können ein Gewässer veröden,
- einige Wirkstoffe sich in Pflanzen und Tieren, aber auch im Menschen anreichern und auf diese Weise Vergiftungen hervorrufen.

Verbraucher und Lagerhalter von Schädlingsbekämpfungsmitteln müssen deshalb verhüten, dass diese Stoffe in Oberflächenwasser und in das Grundwasser gelangen.

Wie kann das in der Praxis erreicht werden?

Schon mit einfachen Massnahmen lassen sich grundlegende Verbesserungen erzielen. Wer die nachstehenden Regeln gewissenhaft befolgt, leistet einen wichtigen Beitrag zum Gewässerschutz:

1. Die allgemeinen Vorschriften im Umgang und bei der Lagerung von Giftstoffen sind genau zu befolgen (Aufbewahrung in den Originalpackungen und in abgeschlossenen Räumen, Schutz vor extremen Temperaturen und vor Feuchtigkeit usw.). Die Gebinde, besonders Blechkanister, sollen in dichten Wannen oder in Plastiksäcken stehen. Damit wird verhindert, dass Konzentrat unkontrolliert ausfliessen kann.
2. Beim Arbeiten mit Spritz- und Stäubemitteln soll möglichst wenig auf den Boden gelangen. Dies gilt besonders in der Nähe von Quellen, Brunnen, Wasserläufen und Seeufern, ferner bei Kies-

gruben, in denen sich Lachen und Teiche bilden, sowie in der Umgebung von Kanalisationen und Ablaufschächten. Damit wird verhindert, dass Schädlingsbekämpfungsmittel vom Regen ausgewaschen und in die Gewässer abgespült werden.

3. Die notwendige Brühemenge ist im voraus möglichst genau zu bestimmen, damit wenig Brühereste verbleiben. Weil sich diese nur selten ganz vermeiden lassen, finden sich in den folgenden Punkten Anleitungen, wie Brühereste zu beseitigen sind:
 - Reste von Insektizid- und Fugizid-Brühen sind in den Kulturen aufzubrauchen,
 - Reste von Herbizid-Brühen sind auf nicht entwässerten Feldrändern (Anhaupt) auszubringen,
 - Reste von Holzschutzmitteln müssen auf dem behandelten Holz verspritzt werden und nicht auf Kulturen, weil Holzschutzmittel mehr Wirkstoffe enthalten und die Nutzpflanzen zum Absterben bringen können.
4. Spülwasser von Spritzgeräten sind auf nicht entwässerten Plätzen und Feldwegen zu verteilen (keinesfalls an Waldrändern!). Dabei sollen keine Lachen entstehen, weil Vögel und Wild oder auch Haustiere und Bienen daraus trinken.
5. Auf keinen Fall dürfen Brühereste und Spülwässer in Abläufe geleert werden oder aus Unachtsamkeit dahin abfliessen (Strassengräben, Schächte, Drainagen). Sie gelangen von dort meist direkt in den nächsten Bach, Fluss oder See.
6. Leere Behälter sind nach den aufgedruckten Anweisungen zu beseitigen. Wenn solche Anweisungen fehlen, gelten die folgenden Regeln:
 - Papiersäcke und Plastikbehälter sollen einer Kerichtverbrennungsanlage übergeben werden. Sie gehören nicht in den Abfallkübel, wenn nicht sicher ist, dass dessen Inhalt verbrannt wird. Wo keine Verbrennungsanlage besteht oder erreichbar ist, können leere Papiersäcke und Kunststoffbehälter auf Zusehen hin in

einem lebhaften Freilandfeuer abseits von Ställen, Wohnhäusern und Scheunen verbrannt werden. Der Rauch aus diesen Feuern kann schädlich sein. Er soll deshalb möglichst nicht auf die Haut und Kleider gelangen und auf keinen Fall eingeatmet werden; Kinder sind nicht in der Nähe des Feuers zu dulden. Mottfeuer sind für das Verbrennen der Gebinde ungeeignet und gefährlich.

- Metallbehälter sind mit Wasser zu spülen. Das Spülwasser ist nach den Angaben in Punkt 4 auszubringen. Die gereinigten Behälter sind zusammenzuwalzen (Traktor). Sie können dann auf eine öffentliche Deponie gebracht oder an eine Kerichtverwertungsanstalt abgeliefert werden.
- 7. Reste von Handelspräparaten, die unschädlich gemacht werden sollen, nimmt der Lieferant zurück.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz), können diese Reste unentgeltlich zurückgegeben werden.

Bern, im August 1972

Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen
8903 Birmensdorf

Eidg. Anstalt für Obst- Wein- und Gartenbau
8820 Wädenswil

Eidg. Anstalt für Wasserversorgung
Abwasserreinigung und Gewässerschutz
8600 Dübendorf

Eidg. Forschungsanstalt für
landwirtschaftlichen Pflanzenbau
8046 Zürich

Landmaschinenschau Lausanne 1973

In der Zeit vom 15. bis 20. Februar 1973 führt der Schweizerische Landmaschinenverband in den Hallen des Palais de Beaulieu (Comptoir Suisse) in Lausanne wiederum seine Landmaschinenschau durch. 95 Fabrikanten und Importeure von Landmaschinen zeigen auf einer Ausstellungsfläche von rund 25'000 Quadratmetern die von ihnen fabrizierten und vertretenen Produkte und bieten damit dem Landwirt eine umfassende Uebersicht über das gegenwärtige

Angebot auf dem nationalen und internationalen Markt. An der Landmaschinenschau 1973 wird erneut eine grössere Zahl von Neuheiten zu sehen sein, so dass sich ein Besuch in Lausanne bestimmt lohnen wird. LID

An der Landmaschinenschau 1973 werden ebenfalls die FAT in Tänikon, die BUL und der SVLT mit je einem Stand vertreten sein.

Silomaisernte-Demonstration in Cham

Am 21. Oktober 1972 führte die kantonale Maschinenberatung und die Sektion SVLT des Kantons Zug auf dem ETH Gutsbetrieb Chamau eine Silomaisernte-Demonstration durch.

Folgende Faktoren haben für diese lehrreiche Demonstration einen Beitrag geleistet:

- a) Eine von Alfons Müller, Maschinenberater, bis ins Detail vorbereitete und organisierte Vorführung.

- b) Ein abgerundetes Programm durch Beiträge aus pflanzenbaulicher und siliertechnischer Hinsicht durch zwei Fachreferenten.
- c) Ein ideales Gelände und nach Verfahrensprinzipien ausgewählte Maschinen.

Dass der Problemkreis «Silomaisernte» noch aktuell ist, bewies der Aufmarsch von ungefähr 1200 Besuchern.